



# Fahrkosten als Begleitleistung

Sofern medizinische Notwendigkeit besteht

## Vorwort

Immer dann, wenn Sie Leistungen Ihrer IKK in Anspruch nehmen, werden grundsätzlich auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Fahrkosten übernommen. Dabei berücksichtigen wir alle Fahrten, die aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich sind. Ob Sie öffentliche Verkehrsmittel, ein Taxi oder einen Krankenwagen nutzen, entscheidet Ihr Arzt nach der medizinischen Notwendigkeit bezogen auf Ihren Gesundheitszustand.

Eine ärztliche Verordnung ist in der Regel die Grundlage für die Kostenübernahme. Holen Sie sich bitte unbedingt immer im Vorfeld der Fahrten zur ambulanten Behandlung unsere Zusage ein (Ausnahmen: siehe Seite 5)!

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die näheren Einzelheiten. Sind Sie aktuell gerade auf Fahrten zu medizinischen Einrichtungen angewiesen, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Kundenberater und nutzen Sie unser besonderes Service-Angebot: Wir sind Ihnen gern bei der Organisation dieser Fahrten behilflich.

### Ihre IKK Brandenburg und Berlin

Herausgeber:



10. Auflage

Stand: 1. Januar 2024 · GK100132

© PRESTO Gesundheits-

Kommunikation GmbH

[www.presto-gk.de](http://www.presto-gk.de)

## Ärztlich verordnet

Bitte lassen Sie sich vom behandelnden Arzt – Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie im Rahmen des Entlassmanagements bzw. der tagesstationären Behandlung auch Krankenhausärzte – eine Verordnung für die Fahrten ausstellen. Der Arzt bestätigt damit die medizinische Notwendigkeit und schätzt ein, inwieweit jeweils eine Hin- und ggf. auch Rückfahrt erfolgen soll und welches Transportmittel geeignet ist.

In seiner Entscheidung ist der Arzt an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gebunden. Daher ist bei der Auswahl des Krankenhauses oder einer anderen Einrichtung grundsätzlich immer die nächstgelegene Adresse anzufahren. Auch bei der Rückfahrt wird stets von dem direkten Weg zur Wohnung des Patienten (Ziel der Fahrt) ausgegangen. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, so stimmen Sie bitte die Übernahme eventuell entstehender Mehrkosten unbedingt im Vorfeld mit uns ab.

Der Arzt soll die Verordnung grundsätzlich im Vorfeld ausstellen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere in medizinischen Notfällen, kann er nachträglich verordnen. Ein solcher Notfall liegt vor, wenn sich ein zu transportierender Versicherter in Lebensgefahr befindet oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhält.

## Wenn Sie stationär behandelt werden

Müssen Sie stationär aufgenommen werden, weil Ihr Gesundheitszustand dies erforderlich macht oder Ihre Behandlung anders nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, übernehmen wir die Fahrkosten zur nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einer

- Aufnahme ins Krankenhaus,
- Verlegung in ein anderes Krankenhaus, sofern das aufgesuchte Krankenhaus nicht über die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten verfügt (vorherige Zustimmung der Krankenkasse einholen!),
- Unterbrechung der Krankenhausbehandlung bei medizinischer Indikation (z. B. bei psychischen Erkrankungen), wenn die Unterbrechung Teil des Therapiekonzeptes ist,
- Entlassung aus dem Krankenhaus/der Übergangspflege,
- stationären Entbindung,
- teilstationären Behandlung,
- vorstationären (in den letzten 5 Tagen davor max. 3 Behandlungstage) bzw. nachstationären (in den ersten 14 Tagen danach max. 7 Behandlungstage) Behandlung,
- stationären Vorsorgebehandlung oder Rehabilitation.

### **Wenn Sie ambulant behandelt werden**

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung werden in aller Regel nicht übernommen. Nur ausnahmsweise kommt eine Übernahme in Betracht, wenn dadurch eine stationäre Behandlung vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht ausführbar ist, beispielsweise bei vor- bzw. nachstationärer Behandlung oder ambulanter Operation im Krankenhaus.

Bei zwingender medizinischer Notwendigkeit, z. B. sofern die Therapie eine hohe Anzahl von Behandlungen in einem längeren Zeitraum erfordert, können die Kosten ebenfalls übernommen werden. Gleiches gilt, wenn die Behandlung den Krankheitsverlauf des Patienten so stark beeinflusst, dass Gefahr für sein Leib und Leben besteht, sofern er nicht befördert wird.

So bedarf es einer Prüfung (und Genehmigung) der Verordnung durch die Krankenkassen vor Fahrtantritt bei Versicherten

- in Dialysebehandlung,
- in onkologischer Strahlentherapie oder in parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie bzw. parenteraler onkologischer Chemotherapie,
- die zur ambulanten Behandlung mit einem Krankentransportwagen befördert werden sollen.

Wir prüfen (und genehmigen) Ihre ärztliche Verordnung so schnell wie möglich. Reichen Sie diese allerdings erst im Nachhinein ein, können wir die Fahrkosten aus rechtlichen Gründen leider nicht für Sie übernehmen.

Liegt einer der folgenden Ausnahmetatbestände vor, muss Ihre Verordnung der Krankenfahrt mit einem Taxi, Mietwagen, Tragestuhlwagen (TSW) oder Behindertenmietwagen (BTW) nicht durch uns genehmigt werden. In diesen Fällen gilt die Genehmigung mit Ausstellung der Verordnung als erteilt:

- In Ihrem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit) vermerkt.
- Sie sind in den Pflegegrad 3 eingestuft und zusätzlich besteht eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität.
- Sie verfügen über einen Einstufungsbescheid in den Pflegegrad 4 oder 5.

### **Welches Transportmittel ist sinnvoll?**

Die Entscheidung, welches Transportmittel geeignet ist, orientiert sich an Ihrem aktuellen Gesundheitszustand sowie Ihrer Gehfähigkeit. Die Art und Ausstattung der Beförderung wird vom behandelnden Arzt auf der Verordnung vermerkt:

---

### ■ Öffentliche Verkehrsmittel

Sie sind gesundheitlich stabil und in der Lage, die Fahrt mit dem Bus oder der Bahn anzutreten. Das Ziel der Fahrt (z.B. Krankenhaus) ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar (Zumutbarkeitsprüfung).

---

### ■ Privates Kraftfahrzeug

Sie sind gesundheitlich stabil und in der Lage, die Fahrt mit einem Pkw anzutreten, können z.B. von einem Angehörigen in einem privaten Kraftfahrzeug gefahren werden und benötigen nicht die besondere Einrichtung eines Krankentransportwagens.

---

### ■ Taxi oder Mietwagen

Sie können öffentliche Verkehrsmittel aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht nutzen oder diese stehen nicht zur Verfügung. Sie müssen mit Rollstuhl, im Tragestuhl oder liegend (z.B. in entsprechend ausgestatteten Mietwagen) transportiert werden, benötigen jedoch keine medizinische Betreuung.

---

### ■ Krankentransportwagen (KTW)

Ein Krankentransportwagen kommt in Betracht, wenn für Sie aus zwingenden medizinischen Gründen ein öffentliches Verkehrsmittel, ein Taxi oder Mietwagen nicht ausreichend ist. – Also immer in Situationen, in denen Sie während des Krankentransports einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankentransportwagens bedürfen oder dies aufgrund Ihres Zustandes während der Fahrt zu erwarten ist.

---

---

## ■ Rettungswagen (RTW)

Sie müssen im Notfall in ein Krankenhaus gebracht werden und benötigen vor und während der Fahrt der medizinischen Betreuung. In einem Rettungswagen werden Sie während der Fahrt durch medizinisches Personal betreut. So können neben der Ersten Hilfe weitere Maßnahmen zum Stabilisieren der Atmung, des Kreislaufs und des Wach- bzw. Bewusstseinszustandes erbracht werden. Der Einsatz eines Rettungswagens kommt auch in Betracht, wenn Ihr Gesundheitszustand zwar stabil ist, aber nicht auszuschließen ist, dass die genannten Maßnahmen während der Fahrt notwendig werden könnten.

Eine Rettungsfahrt setzt die Anfahrt eines Krankenhauses voraus. Eine Kostenübernahme erfolgt auch dann, wenn nach dem Transport eine stationäre Aufnahme nicht mehr erforderlich sein sollte.

---

## ■ Notarztwagen (NAW)

Diese besondere Art der Rettungswagen kommt zum Einsatz, wenn es sich zusätzlich erforderlich macht, dass der Notarzt schnell zur Stelle ist und der Patient auch während der Fahrt insbesondere der Betreuung durch den Notarzt bedarf.

---

## ■ Rettungshubschrauber

Reicht der Transport mit einem (bodengebundenen) Rettungswagen nicht aus, kommt der Rettungshubschrauber zum Einsatz und bringt den Patienten in ein Krankenhaus. Darüber hinaus werden Rettungshubschrauber angefordert, wenn der Notarzt besonders schnell an den Notfallort gebracht werden muss, um lebensrettende Maßnahmen durchzuführen oder die Transportfähigkeit des Patienten mit dem jeweils geeigneten Transportmittel herzustellen.

---

## In welcher Höhe?

Die Krankenkassen sind gehalten, die Wirtschaftlichkeit bei den Fahrkosten zu beachten. Als medizinisch notwendig sind grundsätzlich nur Fahrten auf direktem Weg vom Aufenthaltsort zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort anzusehen.

### Wichtig

- *Entstehen Mehrkosten, weil der Versicherte nicht den nächstgelegenen Behandlungsort wählt, können ihm diese im Einzelfall in Rechnung gestellt werden.*

Die Krankenkassen schließen Verträge mit den Transportunternehmen. Die vereinbarten Preise sind demzufolge direkt von der Krankenkasse – um den Eigenanteil des Patienten reduziert – an das Transportunternehmen zu bezahlen. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erbringung der Leistungen sind die Krankenkassen auch berechtigt, Fahrten für mehrere Patienten zusammenzulegen.

Eine finanzielle Belastung durch das Verauslagern der Fahrkosten entsteht somit grundsätzlich nicht. Sollten Sie dennoch Fahrkosten selbst bezahlt haben, erstatten wir Ihnen unter den hier dargestellten Voraussetzungen den Betrag nach Abzug der gesetzlich festgelegten Zuzahlung (siehe Seite 10). Dazu reichen Sie bitte die ärztliche Verordnung, eine Anwesenheitsbescheinigung, die Quittung und Ihre Bankverbindung ein.

Unabhängig davon, ob Ihnen die Fahrten als Sachleistung (Zahlung von der Krankenkasse direkt an das Transportunternehmen) oder im Rahmen der Erstattung zur Verfügung gestellt werden, gelten folgende Grundsätze:

- Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel legen wir den Fahrpreis unter angemessener Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen zugrunde.
- Nutzen Sie den eigenen Pkw, erstatten wir Ihnen 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch die Kosten, die bei der Inanspruchnahme des erforderlichen Transportmittels (in der Regel öffentliche Verkehrsmittel) entstanden wären.
- Bei Bahnfahrten wird in der Regel die Fahrt in der 2. Klasse übernommen.
- Sind zwischen den Krankenkassen und den Taxiunternehmen oder Anbietern von Mietwagen gesonderte Verträge abgeschlossen worden, gelten die darin vereinbarten Preise.
- Fallen Fahrkosten für die Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes an, so werden die Gesamtkosten von der IKK gezahlt. – Es sei denn, die Kosten sind bereits in der Vergütung für die Krankenhausbehandlung enthalten (Fallpauschalen).
- Nutzen Sie bitte Transportunternehmen, die Verträge mit den Krankenkassen haben.

### Wichtig

- *Die Kosten eines Rücktransports aus dem Ausland nach Deutschland dürfen die Krankenkassen nach dem Sozialgesetzbuch nicht übernehmen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen, und beraten Sie dazu gern ausführlich!*

## So beteiligen Sie sich an den Kosten

Gesetzlich sind wir verpflichtet, eine Zuzahlung der Versicherten von dem Preis der einzelnen Fahrt abzuziehen. Und zwar jeweils in Höhe von 10 Prozent der entstandenen Fahrkosten, mindestens jedoch 5 EUR und maximal 10 EUR je Fahrt, allerdings jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

### Beispiel:

Franziska Speer fährt mit dem Taxi regelmäßig zur Dialysebehandlung zum Dialysezentrum in die nächste Großstadt. Die Fahrt von ihrer Wohnung zum Dialysezentrum kostet zunächst 48,80 EUR und später 52,20 EUR.

■ Erstattungsfähig sind Fahrkosten in Höhe von:

Fahrkosten (insgesamt)	48,80 EUR	52,20 EUR
Abzüglich Zuzahlung	5,00 EUR	5,22 EUR
Erstattungsbetrag	43,80 EUR	46,98 EUR

Bei Fahrten zu vor- bzw. nachstationären Behandlungen und zu ambulanten Operationen ist die Zuzahlung auf die erste und letzte Fahrt begrenzt, wenn dadurch eine stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden wird. Dies gilt allerdings nicht für bestimmte Serienbehandlungen, denn beispielsweise die Dialyse gilt nicht als „krankenhausersetzend“. Somit ist für jede einzelne Fahrt die Zuzahlung zu entrichten, wobei meist recht schnell die individuelle Belastungsgrenze (siehe Seite 11) überschritten sein dürfte.

### Wichtig

■ *Abweichend von den sonstigen Zuzahlungsregelungen ist der Eigenanteil bei Fahrkosten auch von minderjährigen Kindern und Jugendlichen zu leisten.*

Bei ambulanten und stationären Rehabilitationsleistungen fallen keine Zuzahlungen zu den Fahr- bzw. Reisekosten an.

## Überschreiten der Belastungsgrenze

Haben Sie Zuzahlungen zu Fahrkosten geleistet, können diese Beträge bei der Prüfung Ihrer individuellen Belastungsgrenze berücksichtigt werden. Hierzu lassen Sie sich diese bitte immer quittieren und reichen alle Belege am Ende eines Jahres ein.

Überall dort, wo Sie Zuzahlungen leisten, ist man verpflichtet, Ihnen Quittungen auszustellen. Daraus müssen sich der Vor- und Zunahme des Versicherten, die Art der Leistung, der Zuzahlungsbetrag, das Datum der Abgabe und die abgebende Stelle ergeben.

Die Belastungsgrenze beträgt grundsätzlich zwei Prozent Ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt bzw. ein Prozent, sofern Sie sich wegen einer chronischen Erkrankung in Dauerbehandlung befinden. Sollten Sie die Belastungsgrenze bereits im Jahresverlauf überschreiten, kann bereits zu diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres eine Zuzahlungsbefreiung für künftige Fahrten erfolgen.

### Wichtig

- *Eigene Fahrkosten zur ambulanten Behandlung werden nicht auf die Belastungsgrenze angerechnet. Gleiches gilt für Mehrkosten, die entstehen, weil nicht der nächstgelegene Behandlungsort gewählt worden ist.*

## Wir beraten Sie gern!

Haben Sie Fragen zum Thema Fahrkosten, rufen Sie uns einfach an oder besuchen Sie uns in unseren Geschäftsräumen. Wir sind gern für Sie da und finden gemeinsam mit Ihnen den besten Weg.

Weitere Informationen rund um Ihre Gesundheit erhalten Sie unter:

**[www.ikkbb.de](http://www.ikkbb.de)**

oder kostenlos über  
unser Servicetelefon:

**(0800) 88 33 244**



Wir von hier.  
Regional ist beste Wahl.